

Schriften zum Prozessrecht

Band 292

**Ehr- und Persönlichkeitsschutz
bei Äußerungen im Zivilprozess**

Von

Julia Kössinger



Duncker & Humblot · Berlin

JULIA KÖSSINGER

Ehr- und Persönlichkeitsschutz bei Äußerungen
im Zivilprozess

Schriften zum Prozessrecht

Band 292

Ehr- und Persönlichkeitsschutz bei Äußerungen im Zivilprozess

Von

Julia Kössinger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-18857-4 (Print)
ISBN 978-3-428-58857-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinem Großvater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Nach Fertigstellung und Einreichung der Arbeit im März 2022 erschienene Neuauflagen der zitierten Literatur konnten bis einschließlich Januar 2023 berücksichtigt werden.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. Johannes Hager für die Anregung und Betreuung des Promotionsvorhabens und auch für die schöne und lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl, wo ich bereits ab dem ersten Semester – zunächst als studentische, später neben dem Referendariat als wissenschaftliche Mitarbeiterin – tätig sein durfte und wodurch schon früh mein Interesse und die Freude an wissenschaftlicher Arbeit geweckt wurde. Herrn Professor Dr. Helmut Köhler danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Dank gebührt auch Herrn Professor Dr. Günter Krings MdB und Herrn Carsten Berger, die sich mit dem Korrekturlesen der Arbeit viel Mühe machten, für ihre wertvollen Anmerkungen und hilfreichen Diskussionsanregungen.

Daneben ist das Entstehen dieser Arbeit maßgeblich der Hanns-Seidel-Stiftung zu verdanken, die mich in großzügiger Weise während der Promotionszeit (und auch schon während des Studiums) gefördert hat. Mehr noch danken möchte ich meinen Eltern Dr. Annette und Dr. Reinhard Kössinger für das nicht jedem zuteilwerdende Glück einer materiell sorgenfreien Ausbildung, aber auch sonst für vieles, was war, ist und noch sein wird.

Gewidmet sei diese Arbeit meinem Großvater Dr. Thomas Hinckeldey, der in verschiedenster Hinsicht ein großes Vorbild für mich war. Leider hat er den Abschluss des Promotionsverfahrens nicht mehr erlebt. Seine eigene Zielstrebigkeit und die stets bedingungslose Unterstützung seiner Enkel ist mir jedoch gut in Erinnerung und war zusätzliche Motivation.

Berlin, im Januar 2023

Julia Kössinger

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
I. Grundsätzliches zum „Äußerungsprivileg“ im Zivilprozess	17
1. Frühere Rechtsprechung	19
2. Heute überwiegende Meinung	20
II. Untersuchungsgegenstand	21
1. Ausgangsüberlegungen	21
2. Aufgabenstellung und Gang der Untersuchung	22
B. Materielle Grenzen eines Äußerungsprivilegs im Zivilprozess	24
I. Dogmatische Verortung eines Privilegs gegenüber Ehrschutzansprüchen	24
1. Die herrschende Meinung	24
a) Effektive Rechtsverfolgung und -verteidigung	24
b) Beeinflussung des ersten Prozesses	25
2. Kritik	25
a) Verfassungsrechtliche Vorgaben	26
aa) Wirkung der Grundrechte im Privatrecht	26
(1) Grundlegend: Das „Lüth-Urteil“ des BVerfG	26
(2) Die mittelbare Drittwirkung	27
(3) Die praktische Konkordanz	28
bb) Zu berücksichtigende (Grund-)Rechtsgüter	29
cc) Erforderliche konkrete Abwägung	30
b) Sachgerechter Interessenausgleich durch § 193 StGB	31
aa) Interessen des Verletzers	32
bb) Interessen des Verletzten	33
cc) Öffentliche Interessen	33
(1) Kompetenzverteilung der Gerichte	34
(2) Rechtsfrieden	34
c) Fehlende rechtliche Ansatzpunkte für weitergehenden Ausschluss des Ehrenschatzes	35
3. Auflösung anhand § 193 StGB	35
a) Systematischer Ansatz	36
b) Normstruktur	36
aa) Wahrnehmung berechtigter Interessen	36
bb) Ausführung oder Verteidigung von Rechten	37

cc) Ähnliche Fälle	39
c) Zwischenergebnis	40
II. Ausgangsüberlegungen zur Grenzziehung	41
I. Tatsachenbehauptungen	42
a) Grundsatz: Allgemeine Grenzen	42
b) Wahre Tatsachenbehauptungen	43
aa) Unverhältnismäßiger Persönlichkeitsschaden	43
bb) Intim- oder Privatsphäre	44
cc) § 193 StGB: Notwendigkeit eines Prozessbezugs	44
(1) Bestimmung der Reichweite	46
(a) Die Schlüssigkeit und Erheblichkeit der Behauptung	46
(b) Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts	47
(aa) Grundsätzliches	47
(bb) Beispiel: Der Fall „Kindesmisshandlung“	48
(α) Sachverhalt und Entscheidung	48
(β) Einordnung und Bewertung	50
(c) Zwischenergebnis	51
(2) Beurteilungsgrundlage der Gerichte	51
(a) Gericht des Ausgangsprozesses	52
(b) Gericht des Ehrschutzverfahrens	52
c) (Erwiesen) unwahre Tatsachenbehauptungen	52
aa) Fallgruppen der herrschenden Meinung	53
(1) Bewusst unwahre Tatsachenbehauptung	54
(a) Fehlendes rechtliches Schutzbedürfnis bewusst unwahrer Pro- zessäußerungen	54
(b) Praktisches Problem der Feststellung des Bewusstseins beim Verletzer	55
(2) Leichtfertige Behauptung unhaltbarer Tatsachen	56
(a) Auf der Hand liegende Unwahrheit	57
(b) Leichtfertigkeit	57
(3) Zwischenergebnis	58
(4) Redlichkeitsvermutung	58
bb) Sonderfall: Subjektiv für unwahr gehaltene Tatsachenbehauptungen	59
(1) Strafrechtliche Relevanz	59
(2) Äußerungsrechtliche Betrachtung	60
(3) Zivilprozessuale Aspekte	61
(4) Ergebnis	61
d) Ungewisse Wahrheit im Ausgangsverfahren	62
aa) (Vorherige) Feststellung der Unwahrheit durch anderes Gericht	63
bb) (Späterer) Beweis der Wahrheit im Ehrschutzprozess	63

cc) (Späterer) Beweis der Unwahrheit im Ehrschutzprozess	64
(1) Bestehende Sorgfaltspflicht während des Ausgangsverfahrens ...	64
(2) Möglichkeit negatorischer Ansprüche nach Beweis der Unwahrheit	66
(a) Fortwirkende Störung	66
(b) Rechtswidrigkeit	67
dd) Keine Möglichkeit der Feststellung des Wahrheitsgehalts	68
2. Werturteile	69
a) Grundsatz: Grenze der Schmähkritik	70
b) Bezug zum Streitgegenstand	71
c) Situation und Herausforderung des Äußernden	73
d) Formalbeleidigungen	75
3. Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen	75
4. Ergebnis	77
III. Grenzziehung anhand konkreter Kriterien	78
1. Zeitpunkt der Äußerung	78
a) Äußerungen während der Prozessvorbereitung	78
aa) Probleme der Abgrenzung nach herrschender Meinung	79
bb) Keine sachliche Rechtfertigung der Beschränkung von Ehrschutzansprüchen	80
b) Äußerungen nach Abschluss des (Haupt-)Verfahrens	80
2. Prozesssituation	81
a) Keine Abgrenzung anhand subjektiver Kriterien	81
b) Maßgebliche objektive Kriterien	82
c) Privilegierter Adressatenkreis	83
aa) Formale Stellung der „Prozessteilnehmer“	84
bb) Die Öffentlichkeit gemäß § 169 GVG	85
3. Inhalt der Verteidigungsansprüche	85
a) Negatorische Ansprüche	86
aa) Widerrufsklage	87
(1) Nach Abschluss des Ausgangsprozesses	87
(2) Während des laufenden Ausgangsprozesses	89
bb) Unterlassungsklage	90
(1) Nach Abschluss des Ausgangsprozesses	90
(2) Während des laufenden Ausgangsprozesses	91
(a) Anderweitige Rechtshängigkeit, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO ...	92
(b) Klagbarkeit des Anspruchs	93
b) Schadensersatzansprüche	94
aa) Rechtsschutzbedürfnis für Schadensersatzklage	94
(1) Kein Entgegenstehen einer Verpflichtung des Verletzers zur Äußerung	95

(2) Zielrichtung eines prozessualen Äußerungsprivilegs	96
bb) § 193 StGB	96
cc) Ergebnis	97
4. Die persönliche Reichweite eines Äußerungsprivilegs	97
a) Ehrschutz zwischen den Parteien des Ausgangsrechtsstreits	98
aa) Keine unbeschränkte „öffentlich-rechtliche“ Äußerungsbefugnis	98
bb) Ehrschutz durch die Verfahrensbestimmungen	100
(1) Prozessrechtliche Besonderheiten betreffend ehrenrührige Äußerungen	100
(2) Folgerungen für den Umfang des Äußerungsprivilegs und hieraus resultierende Probleme	101
cc) Ergebnis	102
b) Ehrschutz im Zusammenhang mit den am Verfahren beteiligten Prozessvertretern	102
aa) Äußerungen durch Prozessvertreter	103
(1) Tatsachenvortrag	104
(2) Werturteile	106
(a) Passivlegitimation des Rechtsanwalts	106
(b) Reichweite der Privilegierung	107
bb) Äußerungen über Prozessvertreter	109
(1) Meinungsstand	109
(2) Stellungnahme	110
c) Ehrschutz im Zusammenhang mit Zeugen des Zivilprozesses	111
aa) Äußerungen durch Zeugen	111
(1) Zu berücksichtigende Faktoren bei ehrenrührigen Zeugenaussagen	111
(a) Pflicht des Zeugen zur umfassenden wahrheitsgemäßen Aussage	111
(b) Freie Beweiswürdigung durch das Ausgangsgericht	112
(c) Abschließende Regelungen in der Prozessordnung	113
(2) Folgerungen für den Umfang des Äußerungsprivilegs	113
bb) Äußerungen über Zeugen	115
(1) Äußerungen über die konkrete Aussage des Zeugen	115
(2) Allgemeine Äußerungen über den Zeugen	116
d) Ehrschutz im Zusammenhang mit (gerichtlichen) Sachverständigen im Zivilprozess	116
aa) Äußerungen durch Sachverständige	117
(1) Anspruchsgrundlage: §§ 823 Abs. 1, Abs. 2; 824; 826; 1004 BGB	117
(2) Interessenlage	117
(a) Kollidierende Grundrechte	118
(b) Vergleich mit Zeugen	118
(c) Zwischenergebnis	119

(3) Umfang und Grenzen des Äußerungsprivilegs bei Sachverständigen	120
(a) Gezogene Schlüsse	120
(b) Tatsachen	122
(c) Abgrenzung	123
bb) Äußerungen über Sachverständige	124
(1) Kritik am Gutachten	124
(2) Allgemeine Äußerungen über den Sachverständigen	125
e) Ehrschutz im Zusammenhang mit den zur Entscheidung berufenen Richtern bzw. dem Gericht als solchen	125
aa) Äußerungen durch Richter	126
(1) Zu berücksichtigende Grundgesetzpositionen	126
(a) Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG	126
(b) Art. 97 Abs. 1 GG	127
(2) Grenzen des hieraus folgenden Privilegs	128
(a) Für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens erforderliche Wertungen	129
(b) Äußerungen aufgrund einer rein persönlichen Fehde des Richters	129
(3) Zusammenfassung der Besonderheiten bei Ehrschutzklagen gegen Äußerungen des Richters im Prozess	130
(a) Zulässigkeit der Klage	130
(b) Bestehen eines materiell-rechtlichen Ehrschutzanspruches	131
(c) Passivlegitimation	131
bb) Äußerungen über Richter	132
(1) Zu berücksichtigende Grundrechte und Rechtsgüter	132
(2) Umfang und Grenzen des Äußerungsprivilegs	133
(a) Meinungsstand	133
(b) Stellungnahme	134
(aa) Konkreter Verfahrensbezug	135
(bb) Allgemeine äußerungsrechtliche Grenzen	135
(c) Zusammenfassung	137
(3) Reaktionsmöglichkeiten des Richters	137
(a) Zivilrechtliche Ansprüche	138
(b) Strafrechtlicher Schutz	138
(c) Maßnahmen der Sitzungspolizei	138
f) Ehrschutz bei „beliebigen“, am Prozess völlig unbeteiligten Dritten	139
aa) Äußerungen durch unbeteiligte Dritte	139
(1) Interessenlage	139
(2) Rechtliche Einordnung	141
(a) Kein Fall des § 830 BGB (direkt oder e contrario)	142

(b) Überdehnung des Anwendungsbereichs des § 193 StGB	142
(c) Hinreichender Schutz bereits aufgrund der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen	144
(aa) Schadensersatzanspruch, §§ 823 ff. BGB	144
(bb) Unterlassungsanspruch, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB	145
(cc) Widerrufsanspruch, § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB	146
(3) Zusammenfassung	147
bb) Äußerungen über unbeteiligte Dritte	147
(1) Besonderheiten bei Prozessunbeteiligten	148
(a) Fehlende Verteidigungsmöglichkeiten im Ausgangsverfahren	148
(b) Dispositionsmaxime der Parteien des Ausgangsrechtsstreits	149
(2) Erfordernis effektiven Ehrschutzes	150
(a) Rechtsverbindliche Klärung der getätigten Äußerungen	150
(b) Möglichkeit der Stellungnahme des Dritten	151
(3) Ehrschutzklage des Dritten	152
(a) Allgemeine Regeln	152
(b) Interessenabwägung	153
C. Prozessuales Vorgehen gegen ehrenrührige Prozessäußerungen	155
I. Ausgangspunkt	155
1. Rechtsschutzbedürfnis	156
2. Mittelbarer Ehrschutz im Ausgangsverfahren	157
a) Keine Erfüllung bestehender Ehrschutzansprüche	157
b) Unterschiedlicher Maßstab der Wahrheitsprüfung	158
II. Ehrschutzklagen der Parteien des Ausgangsverfahrens	159
1. Im Forum des laufenden Ausgangsverfahrens	160
a) Objektive Klagehäufung	160
b) Widerklage	160
aa) Rechtsschutzbedürfnis	161
bb) Parteierweiterung	162
2. Isolierte Ehrschutzklage	163
III. Ehrschutzklagen sonstiger Prozessteilnehmer und Dritter	163
1. „Drittweiterklage“ im Ausgangsprozess	164
2. Eigenständige Klage	165
a) Keine Beschränkung auf Fälle des § 826 BGB	165
b) Zuständiges Gericht	166
c) Rechtsschutzbedürfnis	167
aa) Klärung im Forum des Ausgangsverfahrens	167
(1) Probleme	168
(2) Folgerung	169

bb) Zusammenfassung	170
IV. Weitergehende Fragen	171
1. Zwischenfeststellungsklage, § 256 Abs. 2 ZPO	171
a) Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis	172
aa) Feststellung einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung	173
bb) Feststellung der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung	174
(1) Problemstellung	175
(a) Rechtsfindung und Rechtsgestaltung als Aufgaben des Zivilrichters	175
(b) Verhandlungsmaxime	175
(c) Subjektive Rechtskraftwirkung der Entscheidung	176
(2) Gegenargumente	176
(a) Analogie zur Feststellung der Unechtheit einer Urkunde	177
(b) Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung als Rechtsverhältnis	177
(3) Stellungnahme	178
cc) Zwischenergebnis	179
b) Feststellungsinteresse bzw. Vorgeiflichkeit	179
2. „Vorbegender“ Rechtsschutz	180
a) Materielle Anspruchsteilung	181
aa) Grundsatz	181
bb) Begründung	182
cc) Probleme	182
b) Prozessualer Weg	184
c) Ergebnis	185
D. Übertragung der Grundsätze zu Ehrschutzklagen auf weitere Fallgestaltungen	187
I. Klagen nur „mittelbar“ gegen Prozessäußerungen	187
1. Beispiel: Der Fall „Honorarkürzung“	187
2. Die Ansicht des BGH	188
3. Stellungnahme	189
a) Argument für die Anwendung einer äußerungsrechtlichen Privilegierung	189
b) Gegenargumente	189
c) Ergebnis	190
II. Die Vorlage von ehr- bzw. persönlichkeitsrühriegen Beweismitteln	190
1. Praxis der Rechtsprechung	191
a) Die „Tonbandmitschnitts-Entscheidung“	191
b) Die „Kindesmisshandlungs-Entscheidung“	192
c) Die „Dashcam-Entscheidung“	193
2. Rezeption im Schrifttum	195
a) Einschränkende Tendenz	195

b) Erweiternde Tendenz	195
3. Stellungnahme	196
a) Ausgangspunkt	196
b) Erfordernis eines besonders engen sachlichen Bezugs	197
c) Einschränkung durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen	197
d) Einfluss der DSGVO	199
aa) Verhältnis von DSGVO und KUG	199
bb) Anwendung auf die genannten Fälle	201
E. Wesentliche Ergebnisse und Fazit	202
I. Thesen	202
1. Zu Teil B. (Materielles Recht)	202
2. Zu Teil C. (Prozessrecht)	205
3. Zu Teil D. (Weitergehende Fallgestaltungen)	206
II. Zusammenfassung	207
1. Materielle Rechtfertigung	207
2. Prozessuales Rechtsschutzbedürfnis	207
III. Fazit	208
 Literaturverzeichnis	 209
 Stichwortverzeichnis	 221

A. Einleitung

Wird jemand durch Äußerungen in seiner Ehre, seinem Persönlichkeitsrecht oder seinem wirtschaftlichen Ansehen verletzt, kann er dagegen mit Mitteln des Zivilrechts vorgehen. Nach den in der Rechtsprechung entwickelten, gefestigten Grundsätzen stehen ihm hierfür Ansprüche auf Unterlassung der verletzenden Äußerung, auf Widerruf der Äußerung und auf Schadensersatz zur Verfügung. Der Schadensersatzanspruch ist von der Rechtsprechung bei schweren und anderweitig nicht ausgleichenden Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht um einen Anspruch auf immaterielle Entschädigung erweitert worden. Als Hilfsansprüche treten daneben die Ansprüche auf Auskunft, auf Veröffentlichung der Entscheidung und auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Vervielfältigungsmaterial.

I. Grundsätzliches zum „Äußerungsprivileg“ im Zivilprozess

Besonderheiten bestehen bei Klagen zur Durchsetzung derartiger Ansprüche, wenn die verletzende Äußerung in einem rechtlich geordneten Verfahren abgegeben worden ist. Der klassische Fall, in dem diese Problematik vor allem in Erscheinung tritt, ist der Zivilprozess. Es stellt sich daher die Frage, ob sich der Betroffene mit den genannten Ansprüchen gegen verletzende Äußerungen zur Wehr setzen kann, wenn sie von Parteien, ihren Prozessvertretern oder von Sachverständigen und Zeugen in Bezug auf einen solchen Prozess abgegeben wurden.

Die herrschende Meinung, vor allem in der Rechtsprechung, geht davon aus, dass derartige Äußerungen nicht im gleichen Maße wie andere Erklärungen unmittelbar (durch Unterlassung und Widerruf) oder mittelbar (durch Schadensersatz) der Sanktionierung durch zivilrechtliche Ansprüche ausgesetzt sein können.¹

Das Gebot, dass ein jeder sein Recht im zivilgerichtlichen Verfahren verfolgen oder verteidigen können muss, frei von der Befürchtung, sogleich wegen des hierzu erforderlichen Vortrags wiederum rechtlich in Anspruch genommen zu werden, wird unter dem Stichwort eines verfahrensrechtlichen „Äußerungsprivilegs“ diskutiert.

¹ BVerfG, NJW-RR 2007, 840, 841; BGH, NJW 1962, 243, 244; 1971, 284, 285; 1977, 1681, 1682 (insoweit nicht abgedruckt in BGHZ 69, 181); 1986, 2502, 2503; 2005, 279, 280 f.; 2008, 996, 997; 2018, 2489, 2490; OLG Köln, MDR 1968, 921; *J. Hager*, JA 2008, 387; *J. Helle*, GRUR 1982, 207, 207 f.; *N. Klass*, in: Erman, BGB, Anh. § 12 Rn. 271; *Sprau*, in: Grüneberg, BGB, § 823 Rn. 135.

Diese Privilegierung ehrenrühriger Äußerungen im (Zivil-)Prozess gegenüber Abwehransprüchen des Betroffenen bezog sich ursprünglich in ihrer „klassischen Form“² auf Parteivortrag in einem schwebenden Verfahren. Hält eine Partei eines zivilgerichtlichen Verfahrens oder ihr Prozessbevollmächtigter Vortrag, der geeignet ist, die Gegenseite schlecht aussehen zu lassen, muss sie danach grundsätzlich nicht davon ausgehen, von dieser wegen Verletzung der Ehre oder Persönlichkeit durch die Äußerungen in Anspruch genommen zu werden.

In den vergangenen Jahrzehnten ist der Umfang eines solchen Privilegs aber auch über die Parteien und den laufenden Prozess hinaus erstreckt worden. Insbesondere sollen diese Regeln im Grunde auch dann gelten, wenn der Verletzte ein am betreffenden Verfahren unbeteiligter Dritter ist.³ Dessen Interessen werden lediglich über eine Abwägung berücksichtigt. Äußerungen über Dritte seien demnach bereits dann zulässig, wenn „aus Sicht des Äußernden ein plausibler Grund bestehen kann, das Verhalten des Dritten zum Gegenstand seines Prozessvortrags zu machen“,⁴ ohne dass im Einzelnen zu prüfen ist, ob dieser Vortrag entscheidungserheblich, schlüssig oder beweisbar ist. Dies ist in der Literatur vielfach auf Kritik gestoßen.⁵

Allerdings besteht auch nach der herrschenden Ansicht die Äußerungsfreiheit nicht grenzenlos. Die privilegierten Äußerungen müssen „mit Blick auf die konkrete Prozesssituation zur Rechtswahrung geeignet und erforderlich erscheinen sowie der Rechtsgüter- und Pflichtenlage angemessen sein“.⁶ Demnach müsse in bestimmten Ausnahmefällen der zivilrechtliche Ehrschutz doch gegenüber Äußerungen in rechtlich geordneten Verfahren zugelassen werden.⁷ Die insoweit erwogenen Ausnahmen von der Privilegierung orientieren sich vor allem abstrakt am Inhalt der jeweiligen Äußerung und lassen sich – mit kleineren Nuancierungen – folgenden Fallgruppen zuordnen: Unzulässig sein sollten insbesondere bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen,⁸ sowie leichtfertig aufgestellte, auf der Hand liegend unhaltbare Aussagen.⁹ Dem stehen herabsetzende Äußerungen gleich, die missbräuchlich –

² Klein, NJW 2018, 3143.

³ BGH, NJW 2008, 996, 997 f.; 2018, 2489, 2491 Rn. 18; GRUR 1973, 550, 551; Burkhardt, in: Wenzel, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 10 Rn. 30; Walchshöfer, MDR 1975, 11, 15.

⁴ BGH, NJW 2008, 996, 998 Rn. 20.

⁵ Baumgärtel, in: FS Schima (1969), S. 41, 58; v. Falck, GRUR 1969, 239; Weitnauer, JZ 1962, 489, 491; Walter, JZ 1986, 614, 617.

⁶ BVerfG, NJW 1991, 29; 1991, 2074, 2075.

⁷ Genau genommen handelt es sich dabei nicht um Ausnahmen von der Regel des Anspruchsausschlusses, sondern um die Bestimmung der Reichweite bzw. Grenzen dieses Ausschlusses, vgl. J. Helle, GRUR 1982, 207, 216.

⁸ Auch, wenn die Rechtsprechung in der Regel von „bewusst“ unwahren Behauptungen spricht, so sind hiermit wohl im Wesentlichen erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen gemeint, da es ohne Beweis der Unwahrheit keinen Anknüpfungspunkt für das Bewusstsein des Äußernden geben kann. Vgl. hierzu ausführlich nachstehend B. II. 1. c).

⁹ BVerfG, NJW 1991, 2074, 2075; BGH, NJW 1971, 284, 284 f.; OLG Celle, NVwZ 1985, 69, 70; OLG Düsseldorf, NVwZ 1998, 435, 436; Klaka, GRUR 1973, 515, 517.

in Form von diffamierender Schmähkritik bzw. Formalbeleidigungen, bei welchen nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der betroffenen Person im Vordergrund steht – getätigt werden und in der konkreten Prozesssituation offensichtlich ohne inneren Zusammenhang mit der Ausführung oder Verteidigung von Rechten stehen.¹⁰ Allerdings sind kaum Fälle ersichtlich, in denen das Vorliegen einer dieser Fallgruppen tatsächlich bejaht wurde. Generell kämen diese, auch wegen der Möglichkeit unterschiedlicher Beurteilung durch die verschiedenen Gerichte, nur bei absolut eindeutigen Fallgestaltungen in Betracht.¹¹

1. Frühere Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hatte Vorliegen und Reichweite einer Privilegierung von Prozessäußerungen lange Zeit an § 193 StGB gemessen. Entscheidend war, dass der Täter zur „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ im Sinne des § 193 StGB gehandelt habe,¹² wobei allerdings die Grenzen des Zulässigen sehr großzügig ausgelegt wurden.¹³ Dass die Norm auch im Zivilrecht Anwendung findet, ist – bis heute – unbestritten.¹⁴ Indem § 823 Abs. 2 BGB auf §§ 185, 186 StGB verweist, bezieht er sich auch auf deren Beschränkung durch § 193 StGB.¹⁵ Hierbei handelt es sich nach ganz herrschender Meinung um einen Rechtfertigungsgrund¹⁶ als einen Fall der Interessenkollision. § 193 StGB verlangt dabei – jedenfalls unter dem Aspekt der Wahrnehmung berechtigter Interessen –¹⁷ grundsätzlich eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch deren Verbot andererseits.¹⁸ Voraussetzung für die Rechtfertigung einer Ehrverletzung ist, dass bei Vornahme dieser

¹⁰ BGH, NJW 1971, 284, 285; GRUR 1973, 550, 551; *E. Helle*, NJW 1958, 1524, 1525; *Walter*, JZ 1986, 614, 618.

¹¹ BGH, NJW 1971, 284, 285; GRUR 1973, 550, 551.

¹² RGZ 142, 116, 120; BayObLG, JR 1953, 192; OLG Hamburg, NJW 1952, 903; OLG München, NJW 1957, 793; sogar noch BGH, Urt. v. 30.01.1962 – VI ZR 109/60 = *JurionRS* 1962, 13548.

¹³ Vgl. RGZ 140, 392, 397; *Weitnauer*, JZ 1962, 489.

¹⁴ Vgl. BVerfGE 99, 185, 196; NJW 2016, 3360, 3361 Rn. 20; BGHZ 31, 308, 312; *Burkhardt*, in: *Wenzel*, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 6 Rn. 27; *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, Rn. 642; *Fleck*, JR 2008, 441, 445; *Stark*, Ehrenschtz., S. 143; *Walchshöfer*, MDR 1975, 11, 13.

¹⁵ Vgl. BVerfG, NJW 2016, 3360, 3361 Rn. 17 ff.; *E. Helle*, NJW 1961, 1896.

¹⁶ BGHZ 3, 270, 280 f.; 31, 308, 312; 45, 296, 307; OLG Frankfurt, NJW 1980, 597; *Burkhardt*, in: *Wenzel*, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 6 Rn. 28 ff.; *Brox/Walker*, Schuldrecht BT, § 45 Rn. 50; *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, Rn. 642; *Hirsch*, Ehre und Beleidigung, S. 200; *N. Klass*, in: *Erman*, BGB, Anh. § 12 Rn. 240; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 88 III 1a = S. 714; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, § 72 Rn. 19; *Roxin*, Strafrecht AT I, § 18 Rn. 35; *Spickhoff*, in: *Soergel*, BGB, § 823 Rn. 127; *a. A. H. Westermann*, JZ 1960, 692, 693 f.

¹⁷ Zur Struktur der Norm siehe B. I. 3. b).

¹⁸ BVerfG, NJW 2016, 2870 Rn. 12.